

Taxtarif der Rettung St.Gallen AG

vom 1. Juli 2021 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4 des Statuts des Spitalverbundes vom 25. September 2024¹ und Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 sowie Art. 5 Abs. 2 der Taxordnung des Spitalverbundes «HOCH» vom 18. Dezember 2024²

als Reglement:³

I. Geltungsbereich⁴

Dieser Taxtarif gilt für die Rettung St.Gallen AG. Die Rettung St.Gallen AG ist eine Tochtergesellschaft des Spitalverbundes (mit eigener Rechtspersönlichkeit).

II. ...⁵

III. Preise⁶

Leistungen nach Art. 16 Bst. h und i der TO-SV:

¹ sGS 320.30; abgekürzt SSV.

² sGS 320.33; abgekürzt TO-SV. In Vollzug ab 1. Januar 2025.

³ In Vollzug ab 1. September 2021.

⁴ Fassung gemäss Taxtarif des Spitalverbundes «HOCH» vom 18. Dezember 2024; gültig ab 1. Januar 2025.

⁵ Aufgehoben mit III. Nachtrag zur Taxordnung KSSG vom 14. Dezember 2023; gültig ab 1. Januar 2024.

⁶ Fassung gemäss Taxtarif des Spitalverbundes «HOCH» vom 18. Dezember 2024; gültig ab 1. Januar 2025.

Rettung und Transporte⁷

Nr.			Anwendung	Fr.
1	Primär- und Sekundäreinsatz			
11	Primäreinsatz (Notfall) ⁸	Grundtaxe	siehe Anhang A	1'050.00
12	Sekundäreinsatz (planbarer Einsatz) ⁹	Grundtaxe	siehe Anhang A	280.00
13	Notarzteinsatzfahrzeug	Grundtaxe	siehe Anhang C	210.00
14	Notarzt	Grundtaxe		420.00
2	Weitere Leistungen			
21	Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport	Grundtaxe	siehe Anhang B	1'050.00
22	Dienstleistung vor Ort	Grundtaxe	siehe Anhang D	200.00
23 ¹⁰	Präklinische Fachspezialisten	Grundtaxe	siehe Anhang C ^{bis}	525.00
3	Zuschläge			
31.1	Hin- und Rückfahrt	je Fahrkilometer	siehe Anhang E	7.00
31.2	Anfahrt Notarzteinsatzfahrzeug	je Fahrkilometer	siehe Anhang E	7.00
32	Kantonale Notrufzentrale (KNZ) ¹¹	Zuschlag je Ereignis auf die Tarifpositionen 11 Primäreinsatz 12 Sekundäreinsatz 21 Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport		61.00
33	Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze ¹²	Zuschlag auf die Tarifpositionen 11 Primäreinsatz 21 Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport		25%

Die jeweilige Anwendung richtet sich nach den bezeichneten Anhängen zu diesem Erlass.

⁷ Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

⁸ Primäreinsatz ist ein Einsatz des Rettungsdienstes im Rahmen der Notfallrettung, bei dem eine bis dahin unversorgte Patientin oder ein bis dahin unversorgter Patient am Notfallort behandelt wird.

⁹ Ein Sekundäreinsatz ist ein Einsatz des Rettungsdienstes oder des Intensivtransports, bei dem eine bereits versorgte Patientin oder ein bereits versorgter Patient unter Überwachung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen zwischen zwei medizinischen Einrichtungen (z.B. Kliniken) verlegt wird.

¹⁰ Eingefügt mit III. Nachtrag zur Taxordnung KSSG vom 14. Dezember 2023; gültig ab 1. Januar 2024.

¹¹ Bei Sekundäreinsätzen innerhalb des Kantons St.Gallen zwischen Partnerspitälern wird kein Zuschlag KNZ verrechnet. Die Festlegung der Partnerspitäler erfolgt durch den Steuerungsausschuss der Rettung St.Gallen.

¹² Der Nachtzuschlag gilt für alle Einsätze, die zwischen 19.00 Uhr und 06.30 Uhr beginnen.

Anhang

A. Anwendung der Grundtaxen Primär- und Sekundäreinsätze

(Positionen 11 und 12 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Die beiden Tarifarten werden in Abhängigkeit von der Dringlichkeit verwendet. Einsätze, die zeitlich nicht planbar sind (P1, P2 und S1¹³) werden mit der Grundtaxe Primäreinsatz verrechnet. Bei planbaren Einsätzen (P3, S2, S3¹⁴) wird die Grundtaxe Sekundäreinsatz) angewendet.

Nr.	Einsatz	Art	Beschreibung	Anwendung Grundtaxe
11.1	P1 Einsatz	Primäreinsatz	Sofortiger Einsatz mit Sondersignal für einen Notfall mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen	Primäreinsatz
11.2	P2 Einsatz	Primäreinsatz	Sofortiger Einsatz für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem bis mittlerem Risiko einer Verschlechterung	Primäreinsatz
11.3	P3 Einsatz	Primäreinsatz	Planbarer Einsatz für eine Patientin oder einen Patienten ohne Gefährdung oder zu erwartende Gefährdung der Vitalfunktionen (Einsatz auf Vorbestellung; Transportzeit wird in der Regel vereinbart)	Sekundäreinsatz
12.1	S1 Einsatz	Sekundäreinsatz	Verlegung einer Patientin oder eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (mit oder ohne Verwendung Sondersignal)	Primäreinsatz
12.2	S2 Einsatz	Sekundäreinsatz	Sofortige oder planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit einem mittleren bis hohen Risiko einer Verschlechterung	Sekundäreinsatz
12.3	S3 Einsatz	Sekundäreinsatz	Planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung	Sekundäreinsatz

B. Anwendung der Grundtaxe/Fahrt ohne Transport

(Position 21 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Diese Grundtaxe wird bei Primäreinsätzen verrechnet, wenn kein Transport in ein Spital erfolgt, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Exitus mit Reanimation;
- Medizinische Beurteilung und ggf. Behandlung von mehr als 15 Minuten;
- Ambulante Therapie (inkl. Transport verweigert).

¹³ Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

¹⁴ Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

C. Anwendung der Grundtaxe Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

(Positionen 13 und 14 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Die Verrechnung der Positionen ist davon abhängig, ob die Notärztin oder der Notarzt mit eigenem Fahrzeug zum Einsatz kommt, oder als Teil der Rettungswagenbesatzung mitfährt.

<u>Einsatz</u>	<u>Art</u>	<u>Beschreibung</u>
<u>P1 Einsatz</u>	Primäreinsatz	Die Notärztin oder der Notarzt wird mit eigenem Fahrzeug (NEF) zum Einsatzort gebracht (Rendezvousystem). Es werden somit beide Positionen (13 und 14) verrechnet.
<u>P2 Einsatz</u>		
<u>P3 Einsatz</u>		
<u>S1 Einsatz</u>	Sekundäreinsatz	Wenn die Notärztin oder der Notarzt mit dem Rettungsfahrzeug mitfährt, entfällt der Tarif «Notarzteinsatzfahrzeug (Pos. 13)».
<u>S2 Einsatz</u>		
<u>S3 Einsatz</u>		

C^{bis}. Anwendung der Grundtaxe Präklinischer Fachspezialist¹⁵

(Position 23 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Diese Grundtaxe wird für den Einsatz von Präklinischen Fachspezialisten verrechnet, bei Patienten mit akuten oder subakuten Gesundheitsanliegen, ohne Einsatz eines Rettungstransportwagens, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Medizinische Beurteilung und ggf. Behandlung von mehr als 15 Minuten
- Ambulante Therapie
- Medizinische und soziale Beratung über 15 Minuten.

D. Anwendung der Grundtaxen Dienstleistung vor Ort

(Position 24 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Diese Grundtaxe wird für Dienstleistungen verrechnet, welche keine medizinische Beurteilung und/oder Versorgung notwendig macht, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen von nicht medizinischen Hilfeleistungen:

- eine Person zurück ins Bett legen;
- Exitus ohne Reanimation;
- Bagatellfälle, bei eigener Alarmierung;
- Medizinische Beratung unter 15 Minuten.

¹⁵ Eingefügt mit III. Nachtrag zur Taxordnung KSSG vom 14. Dezember 2023; gültig ab 1. Januar 2024.

E. Anwendung des Zuschlages je Fahrkilometer bei Primär- und Sekundäreinsätzen
 (Position 31 Taxtarif der Rettung St.Gallen AG)

Der Kilometerzuschlag wird in Abhängigkeit der Einsatzart nach folgenden Kriterien verrechnet:

Einsatz	Art	Beschreibung
P1 Einsatz	Primäreinsatz	Kilometer Einsatzort-Zielspital und retour
P2 Einsatz		
P3 Einsatz		
S1 Einsatz	Sekundäreinsatz	Kilometer Einsatzort-Zielort und retour
S2 Einsatz		
S3 Einsatz		
S1 Einsatz	Sekundäreinsatz innerhalb	Kilometer Einsatzort-Zielort
S2 Einsatz	des Kantons St.Gallen	
S3 Einsatz	zwischen Partnerspitälern ¹⁶	
Notarzteinsatz primär	Einsätze mit Notarzt im Rendezvoussystem	Kilometer Abfahrtsort NEF-Einsatzort
Notarzteinsatz Sekundär	Einsätze mit Notarzt im Rendezvoussystem	Kilometer Verlegungsspital – Zielspital

¹⁶ Festlegung durch den Verwaltungsrat der Rettung St.Gallen AG.